

a) Nach § 40 StGB können die Gegenstände eingezogen werden, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, zur Begehung eines solchen benutzt worden oder zu einem derartigen Zweck bestimmt gewesen sind, sofern sie im Eigentum des Täters oder eines Teilnehmers am Verbrechen stehen (Abs. 1). Die Einziehung nach § 40 StGB erstreckt sich also auf die *Produkte* des begangenen Verbrechens und auf die zur Verbrechensbegehung tatsächlich eingesetzten oder in Aussicht genommenen *Mittel*, und zwar nur soweit, als sie *dem Täter oder einem Teilnehmer gehören*. Dadurch wird der Anwendungsbereich des § 40 StGB bereits stark eingengt. Ausgeschlossen ist die Einziehung schließlich auch bei fahrlässigen Verbrechen und bei Übertretungen.

Da es nur wenig Verbrechen gibt, die Produkte im Sinne des § 40 hervorbringen (z. B. die Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB; für die Münzfälschung trifft § 152 StGB bereits eine Sonderregelung), ist die Einziehung der Mittel des Verbrechens der weitaus häufigere und praktischere Fall, zumal sich diese über die tatsächlich eingesetzten Mittel hinaus auch auf die zur Verbrechensdurchführung bereitgestellten oder sonst in Aussicht genommenen Mittel erstreckt,

so z. B. auf den zum Transport von Diebesgut bereitgestellten Kraftwagen, der infolge einer Panne oder rechtzeitiger Entdeckung des Verbrechens nicht zum Einsatz gekommen ist, oder auf die zu Spionagezwecken angeschafften Spezialekameras und Fotokopiergeräte, die infolge des rechtzeitigen Eingreifens unserer Sicherheitsorgane nicht mehr ihrem verbrecherischen Zweck zugeführt worden sind.

Die Einziehung ist im Urteil auszusprechen (§ 40 Abs. 2 StGB) und, bewirkt mit Bechtskraft des Urteils den Übergang des Eigentums an den im Urteil bezeichneten Gegenständen an den Staat. Im Interesse der erzieherischen Aufgabe des Urteils sollte von einer Einziehung von Gegenständen, die für sich genommen belanglos sind (wie z. B. eines zu einer gefährlichen Körperverletzung verwendeten Knüppels oder Schürhakens), stets abgesehen werden.

Gemäß § 42 StGB kann die Einziehung auch selbständig (im sogenannten objektiven Verfahren) angeordnet werden, wenn die strafrechtliche Verfolgung der betreffenden Personen nicht durchführbar ist (z. B. wenn sich der Täter der Verurteilung durch Flucht entzogen hat, wenn er nach der Tat geisteskrank geworden ist usw.).